

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Hillesheim der Stadt Hillesheim

Sitzungstermin: 29.06.2022
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 18:53 Uhr
Ort, Raum: Hillesheim, in der Markt- und Messehalle

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Frau Gabriele Braun Stadtbürgermeisterin

Beigeordnete

Frau Heike Plein Beigeordnete

Herr Fritz Thiel Beigeordneter

Mitglieder

Herr Wolfgang Bauer

Herr Dieter Bernardy

Herr Christoph Bröhl

Herr Rainer Cornesse

Frau Sandra Dreimüller

Frau Josefine Engeln

ab 17:14 Uhr, zu TOP 03

Herr Wolfgang Kloep

Herr Günter Leuschen

Herr Michael Linden

Herr Joachim Mathar

Herr Thomas Hans Regnery

Herr Helmut Schlösser

Herr Henning Schlösser

Herr Andreas Schreiber

Frau Sabine Welling

Zuhörer

Herr Jürgen Mathar

Frau Martina Mohr

stellvertretende
Ortsvorsteherin
Niederbettingen

Verwaltung

Herr Andreas Bell

FB 2 Bauen und Umwelt

Herr Hans Peter Böffgen

Bürgermeister

Frau Betina Imeri

Protokollführerin

FB 1 Organisation und Finanzen

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Herr Gerald Schmitz	Erster Beigeordneter	entschuldigt
---------------------	----------------------	--------------

Mitglieder

Herr Ottmar Brück		entschuldigt
Herr Dirk Brülls-Vonthron		entschuldigt
Herr Paul Dissemond		entschuldigt
Herr Edwin Kreitz		entschuldigt

Die Mitglieder des Stadtrates Hillesheim waren durch Einladung vom 21.06.2022 auf Mittwoch, den 29.06.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Stadtrat Hillesheim ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun stellt zu folgenden Tagesordnungspunkten einen Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung:

- TOP 03 „Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes“
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- TOP 16 „Zukunftscheck Dorf“
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- TOP 17 „Beauftragung Neubaugebiet Gabrielenweg sowie Endstufenausbau „Stefansweg“ und „Am Kreuz““
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung vom 23.03.2022
2. Einwohnerfragen
3. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
4. Nachwahl zu den Ausschüssen
5. Festsetzung eines Wahltermins für die Neuwahl eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin für den Stadtteil Niederbettingen
6. Annahme von Zuwendungen
7. Verwendung des Gästebeitrages - Beratung und Beschlussfassung
8. I-Stock Antrag - Dorfgemeinschaftshaus Bolsdorf
9. Gehweg Berndorfer Straße
10. VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde
11. Vergabe von Straßennamen im Außenbereich
12. Fortschreibung Einzelhandels- u. Zentrenkonzept Hillesheim
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im Mühlenpesch"; Beratung über eingegangene Stellungnahmen und Bedenken; Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
14. Bebauungsplan "Auf Stockweg im Berg"; Beratung über eingegangene Stellungnahmen und Bedenken; Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
15. Aufstellungsbeschluss für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Hillesheim
16. Zukunftscheck Dorf
17. Beauftragung Neubaugebiet Gabrielenweg sowie Endstufenausbau „Stefansweg“ und „Am Kreuz“
18. Informationen der Stadtbürgermeisterin

Nichtöffentliche Sitzung

19. Niederschrift der letzten Sitzung vom 23.03.2022
20. Finanzangelegenheiten
21. Informationen der Stadtbürgermeisterin
22. Anfragen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung vom 23.03.2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs-oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

- Ein Mitarbeiter des Hotel Augustiner Klosters GmbH sorgt sich um seinen Arbeitsplatz. Frau Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun teilt hierzu mit, dass die Mitarbeiter des Hotel Augustiner Klosters sich keine Sorgen um ihre berufliche Zukunft machen müssen.
- Nachfrage eines Einwohners bezüglich der Parksituation in Hillesheim. Stadtbürgermeisterin Braun erläutert, dass weder ein Verkauf noch feste Stellplätze vorgesehen sind.
- Ein Einwohner erfragt die Möglichkeit einer dauerhaften Kontrolle von diversen Falschparkern. Bürgermeister Böffgen erklärt, dass bereits Mitarbeiter eingestellt sind. Um Maßnahmen zu ergreifen ist es erforderlich, dass genaue Angaben hierzu gemacht werden.

TOP 3: Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes Vorlage: 1-4190/22/15-316

Sachverhalt:

Stadtratsmitglied Harald Blum hat sein Mandat zum 04. Mai 2022 aus persönlichen Gründen niedergelegt. Hierdurch ist die vakante Position neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 04. Juni 2019 ist Frau Sabine Welling die nächste Nachrückerin für den Stadtrat. Frau Welling ist mit 423 Stimmen nächste Nachrückerin der CDU-Fraktion. Frau Welling wurde schriftlich über ihre Wahl in den Stadtrat Hillesheim benachrichtigt und hat mit Dokument vom 16. Mai 2022 ihre Annahme der Wahl erklärt.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich die Stadtbürgermeisterin das Ratsmitglied vor Ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Stadt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind an Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Stadt. Dies bedeutet, dass Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Stadt nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, *Schweigepflicht*,
- § 21 GemO, *Treuepflicht*,
- § 22 GemO, *Ausschließungsgründe*, sowie
- § 30 GemO, *Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder*.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Frau Welling von Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun verpflichtet.

TOP 4: Nachwahl zu den Ausschüssen
Vorlage: 1-4199/22/15-321

Sachverhalt:

Herr Harald Blum hat mit Schreiben vom 04. Mai 2022 seine ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied sowie als Ausschussmitglied der Stadt Hillesheim beendet. Herr Blum war Mitglied im Bau- und Umweltausschuss und stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss. Die vakanten Positionen in den vorgenannten Ausschüssen sind entsprechend neu zu besetzen. Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl steht der CDU-Fraktion zu.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht der Vorsitzenden.

Beschluss:

1. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird Sandra Dreimüller als Mitglied in den Bau- und Umweltausschuss der Stadt Hillesheim gewählt.

<i>Bau- und Umweltausschuss</i>	
Sandra Dreimüller	Ordentliches Mitglied
Helmut Schlösser	Stellvertretendes Mitglied

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Enthaltungen: 2

2. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird Wolfgang Bauer als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hillesheim gewählt.

<i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>	
Wolfgang Bauer	Ordentliches Mitglied
Sabine Welling	Stellvertretendes Mitglied

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Festsetzung eines Wahltermins für die Neuwahl eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin für den Stadtteil Niederbettingen
Vorlage: 1-4224/22/15-324

Sachverhalt:

Im Rahmen der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 wurde Herr Rainer Linden zum Ortsvorsteher der Stadt Hillesheim, Stadtteil Niederbettingen, gewählt. Herr Linden hat das Ehrenamt mit Schreiben vom 06. Juni 2022 mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Die Entpflichtung von allen Aufgaben als ehrenamtlicher Ortsvorsteher wird durch Frau Stadtbürgermeisterin Braun mit Wirkung zum 06. Juni 2022 erfolgen.

Sofern die Stelle des Ortsvorstehers während der Wahlzeit des Stadtrates vorzeitig frei wird, muss unter Beachtung des § 60 Abs. 2 KWG für den Rest der Wahlzeit eine gesonderte Urwahl anberaumt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Stadtteils Niederbettingen am Sonntag, den 9. Oktober 2022 durchzuführen. Die Stichwahl hat binnen 21 Tage nach der ersten Wahl stattzufinden (§ 60 Abs. 3 KWG).

Zuständig für die Festsetzung des Tages der Wahl und des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 KWG bei der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Stadtrat; somit der Stadtrat Hillesheim.

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl sicherzustellen, wird als Wahltag der 9. Oktober 2022 vorgeschlagen. Aus der Festsetzung dieses Wahltermins würden sich folgende wichtige Termine in der Vorbereitungsphase ergeben:

- 1. August 2022 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 22. August 2022 Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 9. Oktober 2022 Wahltermin
- 23. Oktober 2022 Stichwahltermin

Beschluss:

Als Wahltag für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Stadt Hillesheim, Stadtteil Niederbettingen setzt der Stadtrat Hillesheim

Sonntag, den 9. Oktober 2022

fest und als Termin für eine eventuelle Stichwahl, Sonntag, den 23. Oktober 2022.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen und Bekanntmachungen zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 6: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-4231/22/15-327

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 11.03.2022	Alfred Thiel-Gedächtnis- Unterstützungskasse GmbH, Stichwort: Engagement 44139 Dortmund	2.000,00 €	Kinderspielplatz Niederbettingen	
Geldspende 28.04.2022	Volksbank Eifel eG 54634 Bitburg	1.500,00 €	St. Martin Frühlingskonzert	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 7: Verwendung des Gästebeitrages - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4230/22/15-326

Sachverhalt:

Der Verein Urlaubsregion Hillesheim e. V. ist dabei eine Radrunde Hillesheimer Land und eine Wanderroute Hillesheimer Land zu entwickeln und umzusetzen.

Zur Umsetzung dieser Projekte und zur Gewährleistung der Funktionalität des Vereins als solchen ist dieser an die Stadt herangetreten mit der Bitte, dass die Stadt eine jährliche Mindestbeteiligung an den ausschließlich touristischen Ausgaben des Vereins, mit ihm vereinbart bzw. gewährt.

Dabei gibt es folgende konkreten Vorstellungen seitens des Vereins:

- a) die Stadt stellt die Hälfte des jährlich eingenommenen Gästebeitrages, mindestens jedoch 5.000 € jährlich, dem Verein zur Verfügung,
- b) die Stadt stellt die Hälfte des jährlich eingenommenen Gästebeitrages zur Verfügung und gewährt zusätzlich für die Jahre 2022 bis 2024 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 5.000 €.

Seitens der Verwaltung wird zu diesen Vorstellungen folgendes vorgetragen:

Der Gästebeitrag wird gemäß § 1 der städtischen Gästebeitragssatzung seit dem Jahr 2021 erhoben für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen.

Aus der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulation des Gästebeitrages ist ersichtlich, welche Einrichtungen der Stadt Hillesheim ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienen, also durch den Gästebeitrag mitfinanziert werden. Hierunter findet sich ein Betrag von 10.000 € für Radwege und ein Betrag von 10.000 € für die Tourismusförderung. Diese beiden Beträge sind in der Beitragskalkulation mit einem Anteil von jeweils 12,73 v. H. berücksichtigt, also mit rd. 25 v. H. Die übrigen Einrichtungen der Stadt sind mit 75 v. H. berücksichtigt. Wenn nunmehr die Hälfte des erzielten Gästebeitrages als Zuschuss an die Urlaubsregion Hillesheim e.V. gezahlt würde, so blieben nur noch 50 v. H. für die Finanzierung der übrigen Einrichtungen. Mit anderen Worten, die dem Gästebeitrag bisher zu Grunde liegende Kalkulation, wäre nicht mehr zutreffend.

Eine Finanzierung in dem vom Verein vorgeschlagenen Sinne, also eine höhere Förderung des Vereins Urlaubsregion Hillesheim e. V. durch die Stadt Hillesheim, bedarf daher einer Änderung/Neukalkulation des bisherigen Gästebeitrages und in der Folge der Änderung der Gästebeitragssatzung, konkret des § 5 Absatz 2.

Dies kann aus Sicht der Verwaltung selbstverständlich erfolgen, bedarf aber einer ausführlicheren Befassung und Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Stadt, Verein Urlaubsregion Hillesheim e.V., VG-Verwaltung) sowie der Vorberatung und Entscheidung in den städtischen Gremien (Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing u. Tourismus, Stadtrat).

Deshalb wird seitens der Verwaltung dem Stadtrat empfohlen, die weitere Befassung dieser Angelegenheit an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing u. Tourismus zur Vorberatung und Empfehlungsentscheidung an den Stadtrat zu übertragen.

Beschluss:

Der Stadtrat überträgt die Vorberatung dieser Angelegenheit an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing u. Tourismus und bittet den Ausschuss um Erarbeitung einer entsprechenden Beschlussempfehlung für den Stadtrat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Enthaltung: 1

TOP 8: I-Stock Antrag - Dorfgemeinschaftshaus Bolsdorf Vorlage: 1-4232/22/15-328

Sachverhalt:

Für den OT Bolsdorf wurde Ende der 10-er Jahre ein Quartierskonzept erstellt. Darauf aufbauend wurde für das DGH „Alte Schmiede“ eine energetische Studie erarbeitet. Dieses hat Herr Perings der Verwaltung am 15.02.2022 zur Verfügung gestellt.

Dann kam das Hochwasser vom 14.07.2021, welches das Erdgeschoss um ca. 30 cm überflutete. Um weiteren Schaden vom Gebäude fern zu halten, wurde der Boden in einem ersten Schritt getrocknet und desinfiziert. Somit kann das Gebäude aktuell genutzt werden.

Da eine energetische Sanierung ohnehin im Raum steht, wurde im Haushalt 2022 ein Planungsansatz für die Sanierung von 15.000 € vorgesehen.

Nach einer ersten Besichtigung erklärten die beiden Techniker die Vor- und Nachteile von Wärmedämmmaßnahmen und gingen dabei insbesondere auf die Amortisierung von Fassadendämmung ein. Herr Cornesse unterstrich dabei, dass der Boden sehr unangenehm fußkalt ist und hier mit den aktuellen Einzelwandöfen kaum noch geheizt werden kann.

Nach intensiver Diskussion entschied man sich auf folgende Vorgehensweise:

- Auf jeden Fall umzusetzen wäre ein neuer „fußwarmer“ Bodenaufbau samt neuer Zentralheizung. Förderung ggf. über VV Wiederaufbau (Anmerkung des Unterzeichners: Um die vorh. Aufbauhöhe bestmöglich auszunutzen würde sich ggf. ein Gußasphaltestrich anbieten). Die vergleichsweise wirtschaftliche Dämmung der Geschosdecke.
- Ein neuer Zugang zum Speicher für Wartungszwecke gem. UVV
- Sinnvoll erscheint außerdem eine Öffnung des Saales Richtung Süden (Belichtung und Zugang zum Außengelände).
- In Verbindung hiermit eine Befestigung und Einfriedung des Gartengeländes für Familienfeiern.
- Der Umbau / Anbau einer barrierefreien Behindertentoilette (gesondert gefördert)
- Ein Lagerraum für die Gemeinde soweit finanzierbar.

Im ersten Schritt wird Herr Perings die Kosten für die einzelnen Bausteine grob ermitteln und der Stadt ein Honorarangebot unterbreiten. Sinnvoll wäre ein Stufenauftrag LP 1-4 und 5-9. Danach werden Kosten, Fördermöglichkeiten und Prioritäten zwischen Stadt und Architekt abgestimmt. Herr Schmitz gibt an, dass ein Förderantrag für den I-Stock am 15.10. eines Jahres gestellt sein muss.

Alle Arbeiten, die Auf Grund des Hochwassers erforderlich werden, sollen getrennt über den VV Wiederaufbau abgerechnet werden (ggf. neuer Bodenaufbau, neuer Putzsockel innen und außen, aufgequollene Türen, Zargen, Möbel usw.)

In Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden, in wie weit eine Förderung aus dem Investitionsstock neben der Förderung aus dem VV Wiederaufbau möglich ist, kam der Hinweis, dass es Voraussetzung ist, dass die Einzelmaßnahmen voneinander getrennt werden können. Das Verbot der Doppelförderung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 LFAG greift dann nicht, weil dann keine Landesförderung für denselben Zweck gewährt wird.

Es muss aber sorgfältig zu überprüfen, welche Maßnahmen über die VV Wiederaufbau finanziert werden können. Beispielsweise ist es denkbar, dass auch die Beleuchtung hierüber gefördert werden kann, wenn diese durch das Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen wurde. Mit Blick auf die deutlich höhere Förderquote ist es geboten, so viele Maßnahmen wie möglich in den Antrag aus dem Fördertopf Hochwasser einzubeziehen.

Beschluss:

In Kenntnis des Sachverhaltes beschließt der Stadtrat ein Ingenieurbüro mit der Planung zu beauftragen, sodass ausführungsfähige Pläne bis zum 15.08.2022 vorliegen. Sobald diese Pläne vom Stadtrat ihre Zustimmung finden, müssen die ausführungsfähigen Pläne bis spätestens 01.10.2022 der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, um einen entsprechenden Antrag auf Zuwendungen aus dem Investitionsstock zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Im Gehweg der Berndorfer Straße wurde in den vergangenen Wochen Kabelverlegearbeiten für den Breitbandausbau durchgeführt. Dieses Thema wurde auch schon in der vorletzten Sitzung des Ältestenrates besprochen. Ausführende Firma ist die Westnetz GmbH mit dem Subunternehmen Okan Bau GmbH.

Die Länge des betroffenen Gehweges in der Berndorfer Straße beträgt in Summe ca. 250 m. Die Oberfläche des Gehweges war bisher in Asphaltbauweise hergestellt und soll so beibehalten werden. Die Gehwegbreiten variieren zwischen 1,20 m und 1,40 m. Die erforderliche Grabenbreite für die Leitungsverlegung beträgt 60 cm. Dies bedeutet für die Ausführung, dass die Gehwegoberfläche auf dieser Breite aufgeschnitten, teilweise (im Grabenbereich) aufgebrochen und anschließend wiederhergestellt werden sollte. Die Restfläche des Gehweges sollte erhalten bleiben. Um einen "Flickenteppich" nach der Wiederherstellung des Grabenaufbruchs zu verhindern und einen aus Sicht der Verkehrssicherheit einwandfreien Gehweg zu erhalten, wurde zwischen der ausführenden Firma und dem 1. Beigeordneten ein Ausbau des Gehweges auf die gesamte Breite diskutiert.

Man kam zu dem Schluss, dass es wirtschaftlich, im Sinne der Verkehrssicherheit und des geringeren Unterhaltungsaufwandes sinnvoll ist den Ausbau über die gesamte Gehwegbreite durchzuführen. Details der Vergütung über die Restbreite durch die Stadt Hillesheim waren zu diesem Zeitpunkt noch offen. Insbesondere die ersparten Aufwendungen durch die geänderte Ausführungsart (entfallene Schnitte im Asphalt und die Ausbildung von Fugen) konnten noch nicht beziffert werden.

Für die Herstellung der Restbreiten des Gehweges legte die Firma Okan-Bau der Stadt Hillesheim ein Angebot vor. Diese schloss mit einer Angebotssumme vom ca. brutto 16.400,00 Euro. Diese Angebotssumme schien im Vergleich zu vergleichbaren Maßnahmen aus der Vergangenheit als zu hoch. Im Zuge eines Ortstermins am 08.06.2022 mit der Firma Okan Bau, der Firma Westnetz (Herr Hetzius), Verbandsgemeinde (Herr Thiex) und Stadt (Jürgen Mathar und dem 1. Beigeordneten) wurden die Kalkulationsgrundlagen der Fa. Okan-Bau diskutiert. Dabei konnte durchgesetzt werden, dass die ersparten Aufwendungen in die Angebotssumme einfließen und sich diese damit reduziert. Die neue Angebotssumme liegt nun bei pauschal brutto 12.000,00 Euro.

Das Angebot wurde vom 1. Beigeordneten angenommen. In Anbetracht der gestiegenen Asphaltpreise kann das Angebot als wirtschaftlich angesehen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Entscheidung des 1. Beigeordneten zur Beauftragung der Leistungen zur Teilsanierung des Gehweges in der Berndorfer Straße zu. Die Kosten betragen brutto 12.000,00 Euro.

Im Haushalt der Stadt Hillesheim sind ausreichend finanzielle Mittel für die Leistung vorhanden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Enthaltung: 1

Sachverhalt:

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden vom Land verschiedene Hilfen auf den Weg gebracht. So wurde der VG Gerolstein einschl. den Städten und Gemeinden eine Soforthilfe i. H. v. 1,84 Mio. € für die Beseitigung von ersten Schäden zur Verfügung gestellt.

Neben dieser Soforthilfe wurde das Förderprogramm aus der Verwaltungsvorschrift zur Beseitigung der Schäden auf Grund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 (VV Wiederaufbau RLP 2021) aufgelegt und im September 2021 verabschiedet. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist unter anderem die Gewährung von Zuschüssen an die Kommunen zur Beseitigung der Schäden mit einem Fördersatz von grds. 100 %.

Für die Gewährung dieser Aufbauhilfen ist bei den Kommunen ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. An erster Stelle steht das sogenannte Maßnahmenplanverfahren, welches der Maßnahmen- und Budgetsteuerung dienen soll. Die Verbandsgemeinden sind darin angehalten, Ihre Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden sowie die Maßnahmen der Städte und Ortsgemeinden in einem Plan zusammen zu fassen. Die Kreisverwaltung prüft diesen Maßnahmenplan auf Plausibilität und Schlüssigkeit, führt die Maßnahmen der Verbandsgemeinden zusammen und leitet den Maßnahmenplan des Landkreises Vulkaneifel weiter an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) zur Feststellung. Die Verbandsgemeinden waren angehalten ihren Maßnahmenplan bis Ende des Jahres 2021 über die Landkreise an das Mdl weiterzuleiten.

Der festgestellte Maßnahmenplan wird dann in der zweiten Stufe Grundlage für die jeweiligen Zuwendungsanträge. Für jede gemeldete Maßnahme ist ein gesonderter Zuwendungsantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 13.12.2021 haben wir den Maßnahmenplan der VG Gerolstein dem Landkreis Vulkaneifel vorgelegt, der diesen fristgerecht an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) weitergeleitet hat. Dieser Maßnahmenplan ist als erster Einstieg in die Maßnahmenplanung zu verstehen. Er kann entsprechend der VV Wiederaufbau RLP 2021 fortgeschrieben werden, was in Teilen notwendig sein wird. Sofern sich im Rahmen der Erstellung der Zuwendungsunterlagen höhere Kosten ergeben sollten, dann kann der Maßnahmenplan insofern fortgeschrieben werden, da es sich hier ausschließlich um Kostenschätzungen handelt. Der Maßnahmenplan ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Bestätigung durch die kommunalen Gremien.

Dieser Beschlussvorlage haben wir einen Auszug aus dem Maßnahmenplan der Stadt als Anlage beigefügt. Als Anlage ist ausschließlich der für die Stadt relevante Teil – Allgemeine kommunale Infrastruktur – beigefügt.

Neben diesen Maßnahmen wurden/werden verschiedene Schadensbeseitigungen bereits über die Soforthilfe abgewickelt. Die Gesamtschadenssumme durch das Hochwasserereignis beläuft sich derzeit unter Berücksichtigung der Soforthilfe auf rd. 12,7 Mio. € in der gesamten Verbandsgemeinde.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Gemeinde in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest.

Des Weiteren bittet die Stadt die Verwaltung darum, den Maßnahmenplan um folgende Punkte zu ergänzen:

- Beseitigung von Flutschäden u. Verbesserungen der Ablaufsituation im Bereich des Augustinerplatzes.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 11: Vergabe von Straßennamen im Außenbereich Vorlage: 2-3422/22/15-325

Sachverhalt:

Der Inhaber und Betreiber der Lavagrube „Grauley“ in der Gemarkung Bolsdorf ist an die Verwaltung herangetreten mit dem Antrag, für die Zufahrt einen Straßennamen zu vergeben, damit dieser in den Navigationsgeräten eingegeben und die Grube für Außenstehende (Monteure, Zulieferer z.B. von Betriebsstoffen, Spediteure u.ä.) die Zufahrt über das Navigationsgerät abbilden können und somit die Grube besser erreicht werden kann.

Die Zufahrt zur Grube Grauley besteht aus mehreren Flurstücken, die sich allesamt im Eigentum des Grubeninhabers befinden. Ein entsprechender Lageplan ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die Benennung von öffentlichen Straßen ist in § 2 GemO geregelt. Hiernach zählt die Benennung von (öffentlichen) Straßen, Plätzen und Brücken innerhalb des Gemeindegebietes zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Hillesheim. Für die Auswahl und die Vergabe eines Straßennamens hat die Stadt Hillesheim einen weiten Ermessensspielraum. Ein „Recht“ auf einen bestimmten Straßennamen hat der Anlieger jedoch nicht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine öffentliche Straße. Es ist auch nicht beabsichtigt, die Zufahrt für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Analog findet § 2 GemO trotzdem hier Anwendung.

Sobald sich die Stadt Hillesheim für einen Straßennamen entscheidet und diesen auch entsprechend beschließt, wird der Beschluss durch die Verwaltung an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz geschickt, welche den Straßennamen im Kataster hinterlegt. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Straße in Navigationsgeräten eingegeben werden kann.

Beschluss:

Der Bauausschuss der Stadt Hillesheim nimmt den Antrag auf Vergabe eines Straßennamens für die Zufahrt zur Grube Grauley in der Gemarkung Bolsdorf zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, für die im beiliegenden Flurkartenauszug markierte Zufahrt den Namen „**Zur Grauley**“ zu vergeben.

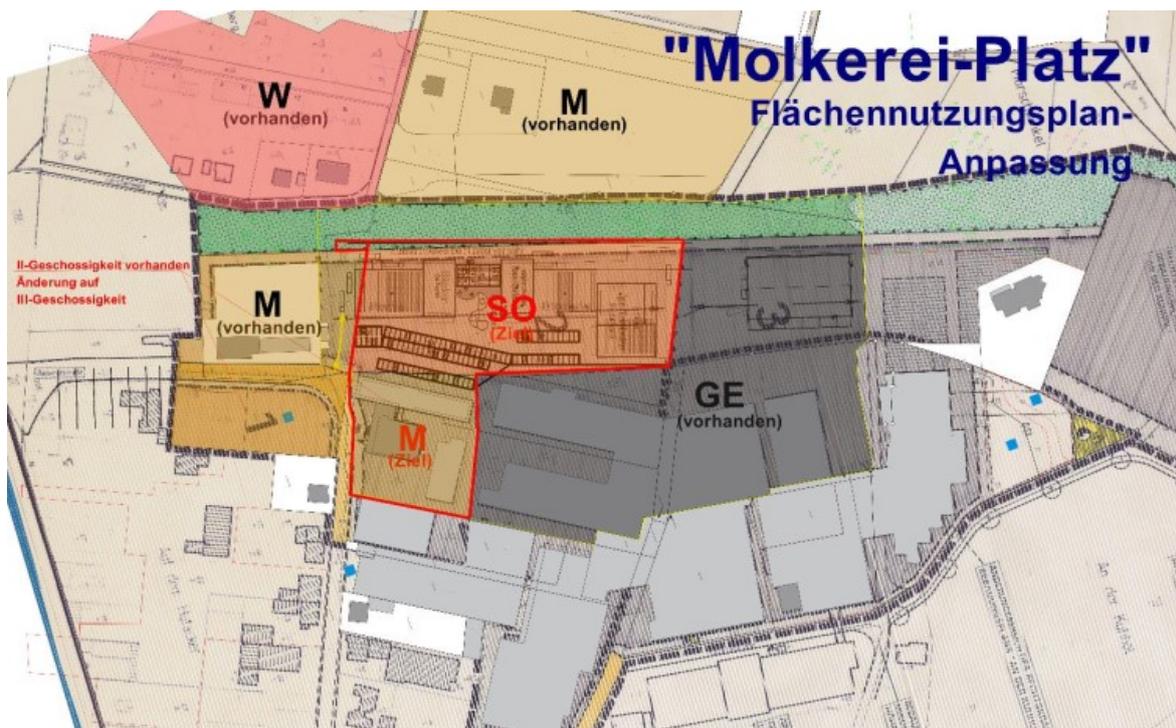
Die Verwaltung soll gebeten werden, den Beschluss des Stadtrates an die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 23.03.2022, hat der Stadtrat den Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHK) für den Bereich „An der Kuhhol – Alte Molkerei“ gefasst.

Dem Stadtrat wurde im Vorfeld dieser Sitzung der durch Dr. Schwarze erarbeitete Entwurf des EHK zur Verfügung gestellt. Bevor eine nach dem Landesplanungsgesetz, raumordnerische Prüfung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel erfolgen kann, ist für die Fortführung ein Beteiligungsverfahren verschiedener Behörden (wie z. B. SGD Nord, Einzelhandelsverband etc.) notwendig.



Anlagen:

Die entsprechenden Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt sind dem Gremieninfoportal zu entnehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes über das Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, das Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für das Beteiligungsverfahren betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen, damit im Anschluss eine raumordnerische Prüfung seitens der Kreisverwaltung Vulkaneifel erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Enthaltung: 1

**TOP 13: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im Mühlenpesch"; Beratung über eingegangene Stellungnahmen und Bedenken; Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
Vorlage: 2-3381/22/15-317**

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Mühlenpesch“ nach § 12 BauGB gefasst. Hier möchte ein Investor Ferienhäuser im rückwärtigen Bereich der bereits vorhandenen Wohngebäude realisieren. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan als Grundlage für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt bisher nur in Form eines Vorhabenplanes vor. Die Vorhabenträgerin verpflichtet bei der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, alle mit der Aufstellung des Bebauungsplanes anfallenden Kosten zu tragen. Ein entsprechender Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Hillesheim und der Vorhabenträgerin wurde am 03.05.2022 geschlossen.

Der Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat in der Zeit vom 17.01.2022 bis 17.02.2022 gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig im Rathaus der Verbandsgemeinde Gerolstein öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 frühzeitig zum Verfahren gehört. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 07.01.2022 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“.

In der Sitzung am 23.03.2022 hat der Stadtrat die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen, abgewogen und in gleicher Sitzung die reguläre Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der aktualisierte Planentwurf wurde sodann erneut in der Zeit vom 19.04.2022 bis 19.05.2022 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.04.2022 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.04.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen sind aus der beiliegenden Gegenüberstellung ersichtlich.

Anlagen:

Die entsprechenden Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt sind dem Gremieninfoportal zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Hillesheim entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die während der Offenlage sowie während der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Abwägungsvorschläge werden vollumfänglich übernommen und der Textteil sowie die Begründung redaktionell ergänzt.

Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Mühlenpesch“ gem. § 10 BauGB als Satzung. Das Plangebiet ist nachstehend abgegrenzt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.



Die Verwaltung wird beauftragt nach Ausfertigung der Planurkunde durch die Stadtbürgermeisterin, den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**TOP 14: Bebauungsplan "Auf Stockweg im Berg"; Beratung über eingegangene Stellungnahmen und Bedenken; Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
Vorlage: 2-3384/22/15-320**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.12.2019, aktualisiert in der Sitzung am 15.12.2021 (durch Aktualisierung des Baulandmobilisierungsgesetzes), hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf Stockweg im Berg“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll nach § 13 b BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Hier wird von einer Umweltprüfung abgesehen.



In der Sitzung am 15.12.2021 hat der Rat den Bebauungsplanentwurf zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan zusammen mit den Textfestsetzungen und Begründung öffentlich auszulegen, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Entwurf für den Bebauungsplan „Auf Stockweg im Berg“, hat in der Zeit vom 17.01.2022 bis 17.02.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 07.01.2022 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.01.2022 angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Für die Fortführung des Bauleitverfahrens ist nunmehr die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen erforderlich.

Anlagen:

Die entsprechenden Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt sind dem Gremieninfoportal zu entnehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die während der Offenlage sowie während der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Das Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan muss hinsichtlich der Ausführungsplanung der Notüberläufe des Regenrückhaltebeckens nochmal angepasst werden. Diese Änderung hat jedoch keine Auswirkungen auf den heutigen Satzungsbeschluss.

Die Abwägungsvorschläge werden durch den Stadtrat Hillesheim vollumfänglich übernommen und der Textteil sowie die Begründung redaktionell ergänzt.

Die Verwaltung wird beauftragt nach Ausfertigung der Planurkunde durch die Stadtbürgermeisterin den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Enthaltung: 1

**TOP 15: Aufstellungsbeschluss für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Hillesheim
Vorlage: 2-3382/22/15-318**

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim hegt seit längerer Zeit den Wunsch, einen Wohnmobilstellplatz im Bereich des „Hillesheimer See´s“, am Bolsdorfer Tälchen zu errichten.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für diesen Bereich liegt nicht vor, wonach die Fläche nach § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen ist. Eine Privilegierung nach § 35 BauGB ist ebenfalls nicht vorhanden.

Bebauungspläne sind nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im derzeit aktuellen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche für den Wohnmobilstellplatz nicht berücksichtigt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt werden kann, muss dieser im Parallelverfahren abgeändert werden. Dieses Verfahren obliegt der Verbandsgemeinde Gerolstein. Hier muss folglich ein „Sondergebiet Camping (SO)“ realisiert werden. Weiterhin ist eine Landesplanerische Stellungnahme einzuholen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Teilbereich in der Gemarkung Hillesheim, Flur 22, Parzelle 45/3 „In der Bachwiese“ – ehemaliger Skater Park vorgesehen. Diese Fläche ist bereits teilweise asphaltiert.



In der Sitzung des Bauausschusses am 24.05.2022, wurde ein mögliches Konzept durch die Fa. CAMPING-CAR Park aus 44210 Pornic vorgestellt. Der Bauausschuss befürwortet das vorgestellte Konzept und spricht sich für eine Zusammenarbeit mit o. g. Unternehmen aus.

Gemäß den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes, liegt der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes im Vorranggebiet Freizeit/Erholung. Diese Funktion wird Kommunen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen. Damit dem zuständigen Gremium für die Änderung des FNP eine detaillierte Planung vorgelegt werden kann, ist vorab die wegemäßige Erschließung abschließend in der heutigen Sitzung zu klären.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Bauleitplanverfahren sind im Haushaltsjahr 2022 keine Mittel eingestellt. Der Erste Beigeordnete hat Gespräche mit Herrn Hochmann geführt, wonach die eingestellten Mittel (2022) für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Höhe von 50.000,00 €, für das Verfahren genutzt werden können.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung erklärt sich der Stadtrat mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet Gemarkung Hillesheim, Flur 22, Parzelle 45/3 „In der Bachwiese“ – ehemaliger Skater Park, einverstanden und beschließt den Bebauungsplan für den Wohnmobilstellplatz aufzustellen. Die wegemäßige Erschließung soll über die „Königsbergerstraße“ erfolgen.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein wird gebeten, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren analog fortzuschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 15 Nein: 1 Enthaltung: 1

Sachverhalt:

Zukunfts-Check Dorf

Hintergrund und Ziel des Projekts:

Die Dorferneuerungskonzepte vieler Gemeinden sind stark veraltet und geben kaum noch Antworten auf die aktuellen Herausforderungen in unseren Dörfern. Das Dorferneuerungskonzept des Stadtteils Bolsdorf ist aus dem Jahr 1997 (25 Jahre) und des Stadtteils Niederbettingen aus dem Jahre 1997 (25 Jahre). Überalterung der Bevölkerung, problematische Gebäudeleerstände sowie Rückgang des sozialen Miteinanders in vielen Dörfern sind nur einige Beispiele für drängende Handlungsbedarfe und Herausforderungen die sich in Folge des demographischen Wandels ergeben. Die erstmalige Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes oder die Aktualisierung des vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes kann sehr hilfreich sein, um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen.

Hier setzt das Projekt „Zukunfts-Check Dorf“ an, das im Eifelkreis Bitburg-Prüm entwickelt wurde und mittlerweile in einigen Landkreisen umgesetzt wird. Dieses Projekt eröffnet den Gemeinden die Chance, anhand aktueller Erkenntnisse in sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen und baulichen Belangen eine zukunftsfähige Strategie mit Maßnahmenansätzen zu entwickeln. Durch eine breite Bürgerbeteiligung soll ein Bewusstsein für das eigene Dorf geschaffen werden, um so Chancen und Herausforderungen der weiteren Entwicklung zu erkennen. Mit dem Projekt werden Probleme und Aufgaben, die aufgrund bestehender und sich abzeichnender Gebäudeleerstände und sozialer Veränderungsprozesse zu bewältigen sind, bewusstgemacht. Darüber hinaus wird ein schneller Überblick über die Situation und Realisierungsmöglichkeiten zur Innenentwicklung gegeben, und Folgerungen für den Einsatz der Dorferneuerung für gemeindliche Aufgaben werden deutlich.

Der Zukunfts-Check Dorf basiert auf den folgenden vier Säulen und dauert im Regelfall von der Auftaktveranstaltung bis zum Abschlussbericht ca. ein Jahr:

- Bürgerbeteiligung durch Teilnahme an Arbeitskreisen bzw. Teilnahme an Bürgerbefragung
- Bestandsaufnahme mittels standardisierter Erfassungsbögen
- Potenzial-/Bedarfsanalyse zur Identifizierung von Handlungserfordernissen
- Maßnahmenkatalog mit Prioritätenliste und Maßnahmenplan als Bestandteil eines Abschlussberichtes (Dokumentation)

Das Ergebnis des Zukunfts-Check Dorf ist ein Abschlussbericht mit Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Dieser kann als Dorferneuerungskonzept bzw. als Fortschreibung eines vorhandenen Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden und so als Grundlage für die Einwerbung weiterer Fördergelder im Bereich der kommunalen und privaten Dorferneuerung dienen.

Anerkennung als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungs-konzepts

Fördervoraussetzung für kommunale und private Dorferneuerungs-Vorhaben im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Dorferneuerung“ (VV-Dorf) des Innenministeriums ist ein aktuelles Dorferneuerungskonzept. Das Ministerium weist immer wieder auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung älterer Konzepte hin und versieht Förderbescheide mit entsprechenden Auflagen.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf mit dem Ergebnis eines anerkannten Dorferneuerungskonzepts erfordert ein hohes Engagement der Gemeinde und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Die derzeit zu erwartenden Eigenanteile von etwa 1.500 € pro Gemeinde liegen dabei deutlich unter den Kosten, die ein eigenständiges Verfahren zur Konzepterstellung bzw. Konzeptfortschreibung erfordern würde. Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf und der Abschlussbericht können vom Dorferneuerungsbeauftragten der Kreisverwaltung als Erstellung eines Dorferneuerungskonzeptes bzw. Fortschreibung eines veralteten Dorferneuerungskonzeptes anerkannt werden. Auch das Innenministerium bzw. die ADD erkennen den Abschlussbericht des Zukunfts-Check Dorf als Dorferneuerungskonzept bzw. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes an.

Im Eifelkreis Bitburg-Prüm, der das Projekt Zukunfts-Check Dorf bereits in etwa 170 Gemeinden durchführt hat, wird dieses vom Innenministerium im Rahmen der Kommunalentwicklung mit 70 % der Kosten gefördert. Nach Erfahrungen aus dem Eifelkreis Bitburg-Prüm entstehen Planungs- und Durchführungskosten von ca. 5.000 EUR pro Gemeinde. Abzüglich der angenommenen 70-prozentigen Förderung durch das Innenministerium, verbleibt bei diesem Beispiel ein Eigenteil der Ortsgemeinde in Höhe von derzeit 30%, was 1.500 EUR entspricht. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Auswirkungen des demographischen Wandels und der sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen ist der Zukunfts-Check Dorf ein wichtiges Planungsinstrument zur Daseinsvorsorge. Durch die Erstellung bzw. Aktualisierung des Dorferneuerungskonzeptes werden die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt, auch in Zukunft Fördermöglichkeiten aus der Dorferneuerung in Anspruch zu nehmen.

Weitere Schritte:

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel beabsichtigt, das Projekt Zukunfts-Check Dorf nach dem Vorbild des Eifelkreises Bitburg-Prüm durchzuführen. Hierüber wurde in einer Ortsbürgermeisterversammlung am 31. Mai 2022 informiert. Gleichzeitig hat man dort vereinbart, durch ein Interessensbekundungsverfahren die Anzahl der Gemeinden festzustellen, die an diesem Projekt teilnehmen wollen. Nach Abschluss dieses Interessensbekundungsverfahrens beantragt die Kreisverwaltung beim Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz Fördermittel für die Anzahl der teilnehmenden Gemeinden zur Durchführung des Projekts. Bei positiver Förderzusage des Innenministeriums kann ein Projektmanager eingestellt werden, der das Projekt in den teilnehmenden Gemeinden nacheinander initiiert und begleitet. Die im Projekt herausgearbeiteten Maßnahmen sollten im Anschluss an das Projekt bei Bedarf mit Hilfe von Fachkräften und Planungsbüros konzipiert und umgesetzt werden.

Die Durchführung des Zukunfts-Check Dorf wird für die Gemeinde etwa ein Jahr in Anspruch nehmen und ein hohes bürgerschaftliches Engagement erfordern. Gleichzeitig bietet der Zukunfts-Check Dorf hier die Möglichkeit, in diesem zeitlich definierten Rahmen ein Dorferneuerungskonzept zu erstellen oder ein veraltetes Dorferneuerungskonzept kostengünstig fortzuschreiben.

Beschluss:

Der Stadtrat Hillesheim bekundet das Interesse der Teilnahme an dem Projekt Zukunfts-Check Dorf im Landkreis Vulkaneifel für die Stadtteile Bolsdorf und Niederbettingen. Unter Vorbehalt der Förderzusage des Ministeriums des Innern und für Sport sichert die Gemeinde die Bereitstellung der benötigten Eigenmittel bis maximal 1.500 € je Stadtteil im Haushalt des Durchführungsjahres des Projektes zu.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, der Kreisverwaltung Vulkaneifel das Interesse der Teilnahme der Stadtteile Bolsdorf und Niederbettingen zu melden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim beabsichtigt das Neubaugebiet Gabrielenweg zu erschließen. Dieses Gebiet ist als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen. Dort sollen neun neue Baugrundstücke für Wohngebäude entstehen. Ebenso beabsichtigt die Stadt Hillesheim den Endstufenausbau in den angrenzenden Straßen "Stefansweg" und "Am Kreuz" um zu setzen.

Die Planungen für beide Maßnahmen sind abgeschlossen. Sie sollen im Zuge einer Baumaßnahme umgesetzt werden. Als Vergabeverfahren wurde die öffentliche Ausschreibung nach VOB/B gewählt.

Die Ausschreibung beinhaltet drei Gewerke.

Gewerk 1: Straßenendausbau „Stephansweg“ und „Am Kreuz“

Gewerk 2: Straßenendausbau „Gabrielenweg“

Gewerk 3: Kanal- und Wasserleitung „Gabrielenweg“

Auftraggeber für die Gewerke 1 und 2 ist die Stadt Hillesheim. Für Gewerk 3 ist der Auftraggeber die Verbandsgemeindewerke Gerolstein.

Die Publikation in den einschlägigen Medien und Plattformen erfolgt am 09.05.2022. Der Submissionstermin (Angebotseröffnung) wurde auf den 01.06.2022 festgelegt. Bis zum Termin der Angebotseröffnung wurde kein Angebot abgegeben.

In Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken, der Verbandsgemeinde (FB 2) und dem 1. Beigeordneten der Stadt Hillesheim wurde entschieden die Maßnahme in einem beschränkten Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Dazu wurde zuerst eine Liste mit qualifizierten Unternehmen abgestimmt. In einem nächsten Schritt wurden diese Firmen telefonisch kontaktiert und ihr Interesse an der Maßnahme abgefragt.

Übrig blieben vier qualifizierte Firmen die ihr Interesse an der Umsetzung der Maßnahme bekundeten.

Diesen Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen am 08.06.2022 zugesandt.

Der neue Submissionstermin (Angebotseröffnung) wurde auf den 27.06.2022 festgelegt.

Zum Submissionstermin lagen zwei Angebote vor.

Das günstigere Angebot der **Fa. Backes Bau** schließt mit einer Gesamtangebotssumme von brutto **510.366,05** Euro.

Das zweite Angebot schließt mit einer Summe von brutto 563.530,90 Euro.

Das Angebot der Fa. Backes Bau gliedert sich nach Gewerken wie folgt auf:

Gewerk 1: Straßenendausbau „Stephansweg“ und „Am Kreuz“	255.966,86 Euro
Gewerk 2: Straßenendausbau „Gabrielenweg“	126.210,73 Euro
Gewerk 3: Kanal- und Wasserleitung „Gabrielenweg“	128.188,46 Euro

Das Angebot der Fa. Backes Bau liegt mit ca. 2,5 % unter dem Ergebnis der Kostenberechnung (522.592,00 Euro). Im Hinblick auf die schwierige Gesamtlage am Markt kann das Ergebnis als erfreulich bezeichnet werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Hillesheim beschließt das Angebot der Fa. Backes Bau anzunehmen. Der Rat beauftragt die Leistungen der Gewerke 1 und 2 mit folgenden Summen brutto:

Gewerk 1: Straßenendausbau „Stephansweg“ und „Am Kreuz“	255.966,86 Euro
Gewerk 2: Straßenendausbau „Gabrielenweg“	<u>126.210,73 Euro</u>
Summe:	382.177,59 Euro

Im Haushalt 2022 stehen die erforderlichen Mittel nicht vollständig zur Verfügung. Der Unterdeckungsbetrag beträgt ca. 65.000,00 Euro.

Der Betrag wird über einen Nachtragshaushalt (Aufstellung im 3. Quartal 2022) sichergestellt. Dieses Vorgehen ist mit der Kommunalaufsicht vorbesprochen. Nach Aussage der Kämmerei liegt die Zustimmung der Kommunalaufsicht vor. Demnach kann die Finanzierung als gesichert angesehen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Enthaltung: 1

TOP 18: Informationen der Stadtbürgermeisterin

Sachverhalt:

Stadtbürgermeisterin Braun informiert den Stadtrat über folgende Themen:

- **Urteilsverkündung:**
 - Stadt Hillesheim gewinnt die Räumungsklage gegen Pächterin des Hotel Augustiner Klosters

- **Aktion Blau**
 - 2. Abschnitt soll beginnen

- **Straßenkoffer**
 - In der 27. KW startet Firma Backes mit den Arbeiten

- **Bachlauf / Bachreinigung**
 - Die Reinigung wird auf den Herbst verschoben

- **Spielplatz**
 - Sobald absehbar ist, dass mit dem Bauvorhaben in der Straße „Mühlendamm“ begonnen wird, erfolgt eine zeitnahe Bekanntmachung über die Schließung des Spielplatzes. Die neuen Geräte für den Spielplatz am See sind mittlerweile eingetroffen, die kurzfristig errichtet werden.

Für die Richtigkeit:

Gez. Gabriele Braun

.....
Gabriele Braun
(Vorsitzende)

Gez. Betina Imeri

.....
Betina Imeri
(Protokollführerin)